

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/09 B

L 8 LW 7/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 (7, 20) LW 22/99 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 18.3.2009 eine Wiederaufnahmeklage des Klägers als unzulässig verworfen, weil ein Wiederaufnahmegrund nicht schlüssig dargelegt worden sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung der Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine solche Rechtsfrage ist hier nicht ersichtlich. Die Frage, welche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Wiederaufnahmeklage zu stellen sind, ist höchststrichterlich geklärt (vgl. BSGE 81, 46, 47 ff = SozR 3-1500 § 179 Nr 1 S 2 ff).
- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn ein bestimmter abstrakter tragender Rechtssatz in der angefochtenen Entscheidung des LSG von einem bestimmten abstrakten tragenden Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht, also ein Widerspruch in den Rechtssätzen besteht. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die



das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Von einer Divergenz im vorgenannten Sinn kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 7 Schließlich ist kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 8 Aus den Akten ergibt sich nicht, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt haben könnte. Der Kläger hat zwar mit einem am 16.3.2009 beim LSG eingegangenen Schreiben beantragt, den auf den 18.3.2009 geladenen Termin zur mündlichen Verhandlung zu verlegen. Diesem Schreiben lässt sich jedoch kein erheblicher Grund iS des § 227 Abs 1 ZPO (*iVm § 202 SGG*) entnehmen, der eine Verlegung des Termins durch das LSG gerechtfertigt hätte. Dass dem Kläger die Mitteilung des Gerichts, der Termin bleibe aufrecht erhalten, am 17.3.2009 nicht schriftlich zugegangen ist, hat dieser zu vertreten, weil er das Telefon nicht auf das Faxgerät umgestellt hatte.
- 9 Soweit der Kläger geltend machen wollte, das Berufungsgericht sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil er die Richter als befangen abgelehnt habe, kann er damit ebenfalls nicht durchdringen. Ein im Beschwerdeverfahren rügefähiger Verfahrensmangel wäre nur dann anzunehmen, wenn die Behandlung des Ablehnungsantrages des Klägers auf willkürlichen bzw manipulativen Erwägungen beruhte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Das LSG hat das Ablehnungsgesuch des Klägers aus nachvollziehbaren Gründen als rechtsmissbräuchlich angesehen.
- 10 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG *iVm* § 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 *iVm* § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

